

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
An alle Eltern und Sorgeberechtigten

Wiesbaden, den 12. Mai 2021

Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 17. Mai 2021 in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz unter 100

Liebe Eltern,

die zuletzt beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen wie die beschleunigte Impfkampagne, die verstärkten Testungen und die so genannte Bundesnotbremse zeigen mittlerweile ihre Wirkung. Das umsichtige Verhalten der Schülerinnen und Schüler, die Disziplin der Schulgemeinden bei der Umsetzung von Hygienekonzepten und die Geduld der Familien haben dazu einen wichtigen Beitrag geleistet. So ist die 7-Tage-Inzidenz bundes- und hessenweit in den vergangenen zwei Wochen kontinuierlich gesunken. In mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen liegt sie bereits unter 100. Für den Fall, dass der Wert an mindestens fünf Werktagen unter 100 liegt, können die Länder eigene Regelungen, auch im Bereich der Schulen, treffen. Von dieser Möglichkeit hat die Hessische Landesregierung heute in Form eines Zwei-Stufen-Plans Gebrauch gemacht. Dieser gilt **für alle Landkreise und kreisfreien Städte, die am oder ab dem 17. Mai 2021 nicht mehr unter die so genannte Bundesnotbremse fallen.**

Für die Schulen bedeutet dies Folgendes:

I. Hessischer Zwei-Stufen-Plan bei Inzidenz unter 100 bzw. unter 50

Stufe 1 (Inzidenz unter 100)

Die 1. Stufe greift in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die **am oder ab dem 17. Mai 2021 nicht mehr unter die Bundesnotbremse fallen**. Das heißt, liegt die **Inzidenz** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **an fünf Werktagen in Folge unter 100**, gelten ab dem übernächsten Tag die folgenden Regelungen:

- **Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 kehren in den täglichen Präsenzunterricht zurück.** Dieser wird als eingeschränkter Regelbetrieb in konstanten Lerngruppen unter Einhaltung der bekannten Hygienebestimmungen durchgeführt.
- Die Jahrgangsstufen ab Jahrgangsstufe 7 und die beruflichen Vollzeitschulformen verbleiben zunächst im Wechselunterricht. Alle Abschlussklassen kehren grundsätzlich in den Präsenzunterricht zurück. In der Berufsschule (duales System) findet Präsenzunterricht in Kombination mit phasenweisem Distanzunterricht statt.
- Es besteht nach wie vor eine Testpflicht zweimal pro Woche für alle.

Stufe 2 (weitere 14 Tage unter 100 bzw. Inzidenz an fünf Tagen unter 50)

Die 2. Stufe greift in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen **die Inzidenz nach Stufe 1 an weiteren aufeinanderfolgenden 14 Kalendertagen unter 100** liegt oder sobald die **Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen** unterschreitet.

Es gelten dann **ab dem nächsten Tag** die folgenden Regelungen:

- **Auch die Jahrgangsstufen ab Jahrgangsstufe 7 kehren in den täglichen Präsenzunterricht** (eingeschränkter Regelbetrieb) **zurück**. Das heißt, alle Jahrgangsstufen von 1 bis 13 befinden sich wieder im Präsenzunterricht.
- Es besteht nach wie vor eine Testpflicht zweimal pro Woche für alle.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage den Tag bekannt, an dem der Präsenzunterricht beginnt. Die Schule Ihres Kindes wird Sie darüber informieren. Sollte es aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein bereits am Montag, dem 17. Mai, in den Präsenzunterricht zurückzukehren, wird die Schule Sie ebenfalls darüber informieren. Die Schulen sind angehalten, so schnell wie möglich für die Umstellung auf den Präsenzunterricht zu sorgen.

II. Inzidenz über 100 bzw. über 165 (so genannte Bundesnotbremse)

Bei Inzidenzen von mehr als 100 oder über 165 gelten weiterhin (zunächst bis zum 30. Juni 2021) die gesetzlichen Regelungen zur Bundesnotbremse (vgl. mein Schreiben vom 23. April 2021). Wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine Inzidenz von mehr als 100 aufweist, so ist der Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag in allen Jahrgangsstufen und Klassen nur noch als Wechselunterricht zulässig. Überschreitet an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz den Wert von 165, so werden ab dem übernächsten Tag alle Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht beschult. Eine Ausnahme hiervon gilt für Abschlussklassen und Förderschulen.

Für Zeiten des Wechsel- oder Distanzunterrichts besteht wie bisher die Möglichkeit, eine **Notbetreuung** nach den bislang geltenden Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen (vgl. meine Schreiben vom 11. Februar und 12. April 2021).

Bitte beachten Sie, dass weiterhin durch die örtlichen Gesundheitsämter angeordnete **regionale Abweichungen** aufgrund des Infektionsgeschehens möglich sind.

Hinsichtlich der Frage von **Versetzungen** gelten auch dieses Jahr coronabedingte Besonderheiten. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in der beigefügten Anlage und auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern, ich bin sehr optimistisch, dass das Licht am Ende des Tunnels aufgrund eines sich weiterhin positiv entwickelnden Infektionsgeschehens und der hoffentlich baldigen Impfmöglichkeit für Schülerinnen und Schüler von Tag zu Tag heller wird. Dass wir die Schulen für alle Jahrgänge verstärkt

öffnen und so bis zum Beginn der Sommerferien zu mehr und mehr Präsenzunterricht zurückkehren können, erfüllt mich mit großer Freude.

Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Geduld und Ihr Verständnis in den vergangenen Wochen und Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlage 1

		Jahrgänge		
		1-6 sowie Vor- klassen ¹	ab 7	Abschlussjahr- gänge
Stufe 2	Weitere 14 Tage unter 100 oder 5 Tage un- ter 50	Präsenzunter- richt	Präsenzunter- richt	Präsenzunter- richt
Stufe 1	unter 100	Präsenzunter- richt	Wechselunter- richt	Präsenzunter- richt
Bundesnotbremse	über 100 bis 165	Wechselunter- richt ²	Wechselunter- richt	Wechselunter- richt
	über 165	Distanzunter- richt ^{3,4}	Distanzunter- richt ⁵	Wechselunter- richt

¹ Für Vorlaufkurse entsprechend.

² Mit Notbetreuung.

³ Mit Notbetreuung.

⁴ Ausnahmen gelten für Förderschulen.

⁵ Ausnahmen gelten für Förderschulen.

Versetzung

Entscheidend ist, pädagogisch ausgewogene Lösungen für die jeweilige Fortsetzung des Bildungsweges zu finden. Grundsätzlich ist die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern ein wichtiges Element zur weiteren Förderung. Eine Versetzungsentscheidung ist stets in pädagogischer Verantwortung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu treffen.

Folgende Möglichkeiten sind für das aktuelle Schuljahr 2020/2021 vorgesehen:

1. Pädagogische Versetzung

Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht zu vertreten hat.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Versetzungsbedingungen erfüllten, sind aufgrund der damit verbundenen positiven Prognose im Schuljahr 2020/2021 pädagogisch zu versetzen. Damit erhalten Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 einmal die Möglichkeit der Versetzung trotz nicht ausreichender oder ausgeglichener Leistungen.

2. Freiwillige Wiederholung

In einer allgemein bildenden Schule können Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag. Termin für die Abgabe des Antrages ist **Dienstag, 1. Juni 2021**. Die fristgerecht beantragte freiwillige Wiederholung wird nicht angerechnet.

3. Nachträgliche Versetzung

Eine nachträgliche Versetzung ist in den Jahrgangsstufen ab Klasse 6 bis zum Ende der Mittelstufe höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen möglich. Die Möglichkeit einer Nachprüfung wird auch im Falle mangelhaft bewerteter Leistungen in drei Fächern eingeräumt.

Schriftliche Leistungsnachweise im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 in der Sekundarstufe I

Gerade die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, die seit Mitte Dezember 2020 im Distanzunterricht sind, haben Sorge vor den auf sie zukommenden Klassenarbeiten, Klausuren und Lernkontrollen. Deswegen sollen nach Wiederaufnahme des Wechselunterrichts mindestens an den ersten drei Unterrichtstagen in Präsenz keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Es wird daher bei den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ausgenommen die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen) davon ausgegangen, dass bis Schuljahresende in der Regel in den Hauptfächern nur noch eine Klassenarbeit geschrieben wird und in den Nebenfächern die Leistungsbewertung auch durch alternative Formate zustande kommen kann.

Leistungsbewertung

In diesem Schuljahr ist von der Lehrkraft insbesondere zu berücksichtigen, ob eine nichtausreichende Leistung im Jahreszeugnis aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, entstanden oder ob der Leistungsabfall den zu bewältigenden Herausforderungen der Corona-Pandemie geschuldet ist.

Testungen und Leistungsnachweise

Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzbeschulung abgemeldet sind und am Distanzunterricht teilnehmen, müssen die Gelegenheit erhalten, an alternativen Formen der Leistungsfeststellung außerhalb der Schule teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn abgemeldete Schülerinnen und Schüler es auch ablehnen, sich punktuell einem Antigentest zu unterziehen, um an schriftlichen Leistungsnachweisen in der Schule teilnehmen zu können.